



ÜSES DORF
FRIENISBERG

TARIFLISTE 2026 HEIMBEREICH

Diese Tarifliste ist integrierter Bestandteil
des Betreuungsvertrages.

Gültig ab 1. Januar 2026

INHALT

1	Tarife Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und Pflege.....	3
1.1	Mittel zur Finanzierung des Aufenthaltes	3
1.2	Kosten für Materialien gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)	4
1.3	Rechnungsstellung bei Abwesenheiten (Spitalaufenthalt/Ferientage/Wochenende)	4
1.3.1	Abwesenheiten im Bereich AHV	
1.3.2	Abwesenheiten im Bereich IV, ohne IHP-Verfügung / vor BLG-Umstellung	4
1.3.3	Abwesenheiten im Bereich IV, mit IHP-Verfügung / nach BLG-Umstellung, mit IV-Rente.....	4
1.4	Rechnungsstellung bei ausserkantonalen Bewohner:innen	
2	Tarife für Betreuung und Beschäftigung im IV-Bereich.....	5
2.1	Im IV-Bereich vor BLG-Umstellung, d. h. ohne IHP-Verfügung	5
2.1.1	Mit IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern.....	5
2.1.2	Ohne IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern	5
2.1.3	Mit ausserkantonalem Wohnsitz.....	5
2.2	Im IV-Bereich nach BLG-Umstellung, d. h. mit IHP-Verfügung	5
2.2.1	Mit IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern.....	6
2.2.2	Ohne IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern	7
2.2.3	Mit ausserkantonalem Wohnsitz.....	7
3	Pauschalen und Vorauszahlungen.....	8
3.1	Rechnungsstellung bei Vertragsende	8
3.2	Bestattungspauschale	8
3.3	Rücktrittspauschale und verzögerter Eintritt	8
3.4	Unverzinsliche Vorauszahlung.....	8
4	Preise für zusätzliche Dienstleistungen.....	9
4.1	Von Dritten erbrachte Leistungen: Frienisberg verrechnet die effektiven Kosten an Bewohner:innen weiter	9
4.2	Von Dritten erbrachte Leistungen: Rechnungsstellung erfolgt direkt vom Leistungserbringer an Bewohner:innen	9
4.3	Interne Dienstleistungen: Verrechnung erfolgt direkt durch Frienisberg an Bewohner:innen.....	9
4.4	Die Organisation und Bezahlung der nachfolgend aufgeführten Leistungen ist Sache der Bewohner:innen...	10
5	Zahlungsfrist und Verzugszinsen	11

1 TARIFE HOTELLERIE, BETREUUNG, INFRASTRUKTUR UND PFLEGE

Tarife in CHF pro Aufenthaltstag und Bewohner:in in den Bereichen AHV und IV.

STUFEN RAI	Finanzierung durch Bewohner:in selbst und/oder über Ergänzungsleistungen (EL)				Finanzierung durch Dritte Auszahlung direkt an das Heim	
	HOTELLERIE/ BETREUUNG	INFRA- STRUKTUR	ANTEIL PFLEGE	TOTAL BEWOHNER: INNEN	ANTEIL KRANKEN- KASSEN	ANTEIL PFLEGE KANTON
1	146.55	34.00	2.25	182.80	9.60	-
2	146.55	34.00	16.35	196.90	19.20	-
3	146.55	34.00	23.00	203.55	28.80	7.45
4	146.55	34.00	23.00	203.55	38.40	21.55
5	146.55	34.00	23.00	203.55	48.00	35.65
6	146.55	34.00	23.00	203.55	57.60	49.75
7	146.55	34.00	23.00	203.55	67.20	63.85
8	146.55	34.00	23.00	203.55	76.80	77.95
9	146.55	34.00	23.00	203.55	86.40	92.05
10	146.55	34.00	23.00	203.55	96.00	106.15
11	146.55	34.00	23.00	203.55	105.60	120.25
12	146.55	34.00	23.00	203.55	115.20	134.35

Beitrag Bewohner:in an Pflege: gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen den Versicherten höchstens CHF 23.00 in Rechnung gestellt werden. Die übrigen Pflegekosten müssen die Krankenkassen und der Kanton übernehmen.

1.1 Mittel zur Finanzierung des Aufenthaltes

Kann der Aufenthalt nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen durch die Bewohner:innen oder deren gesetzliche Vertretung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.



1.2 Kosten für Materialien gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Diese werden in Form von Einzelabrechnungen direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

1.3 Rechnungsstellung bei Abwesenheiten (Spitalaufenthalt / Ferientage / Wochenende)

1.3.1 Abwesenheiten im Bereich AHV

Ein-/Austrittstage werden je voll verrechnet. Bei Abwesenheiten wird kein Pflorgetarif in Rechnung gestellt: Reduzierter Tarif = CHF 180.55.

Es wird keine Reduktion für nicht eingenommene Mahlzeiten gewährt.

1.3.2 Abwesenheiten im Bereich IV, ohne IHP-Verfügung / vor BLG-Umstellung

- Ferientage/Wochenende angemeldet (max. 20 Tage/Jahr, Anmeldung 3 Monate im Voraus)
Reservationstaxe für Abwesenheiten.
Berechnung: EL-Obergrenze abzüglich CHF 70.00, d.h. ab Pflegestufe 3 CHF 203.55 – CHF 70.00 = CHF 133.55
- zusätzliche Ferientage/Spitalaufenthalt und Wochenenden nicht angemeldet
Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Bewohner:innen und bewegliche Kosten CHF 15.00 = CHF 165.55
- am Ab- und Anreisetag werden nicht eingenommene Mahlzeiten in Abzug gebracht. Maximaler Abzug CHF 15.00 pro Tag.

1.3.3 Abwesenheiten im Bereich IV, mit IHP-Verfügung / nach BLG-Umstellung, mit IV-Rente

Geplante Abwesenheit (gem. BLV Art. 48, Abs. 3) Max. 25 Tage/Jahr

(Anmeldung 1 Monat im Voraus)

Bewohner:innen haben pro Jahr Anspruch auf maximal 25 geplante Abwesenheitstage, bei welchen der entsprechend reduzierte Tarif zur Anwendung

kommt. Zu solchen geplanten Abwesenheiten gehören Abwesenheiten für Ferien und Kurzurlaube (z.B. an Wochenenden), für geplante Spital- und Klinikaufenthalte, für Schnupperaufenthalte bzw. Ferien in anderen Institutionen oder Gastfamilien und dergleichen mehr. Weitere geplante Abwesenheiten werden als Anwesenheitstage fakturiert.

Der freiwillige Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zur Reduktion des Tarifs.

Tarife ab Pflegestufe 3 (Abzug/Tarif)

- Ab-/Anreisetag: 1/3 abwesend
(1 Mahlzeit ausgelassen)
Abzug: CHF -12.45, Tarif: CHF 158.50
- Ab-/Anreisetag: 2/3 abwesend
(2 Mahlzeiten ausgelassen)
Abzug: CHF -24.95, Tarif: CHF 146.00
- ganzer Tag abwesend
Abzug: CHF -37.40, Tarif: CHF 133.55

Tarife für Pflegestufen 0 bis 2: gemäss BLV Art. 48, Abs. 3a-3c

Nicht geplante Abwesenheit (max. 30 Tage pro Ereignis, max. 180 Tage/Jahr)

Wurden die Abwesenheiten nicht mindestens 30 Tage im Voraus angemeldet, so wird gemäss BLV Art. 64 und Art. 59 während 30 Tagen der Tarif für zwei Drittel eines Aufenthaltstags fakturiert. Es können nicht mehr als 180 ungeplante Abwesenheitstage pro Jahr bezogen werden.

Tarif pro Abwesenheitstag gemäss BLV Art. 64:
CHF 158.50

1.4 Rechnungsstellung bei ausserkantonalen Bewohner:innen

Für ausserkantonale Bewohner:innen läuft die Finanzierung mit dem Kostenübernahmegarantie-Gesuch KÜG via die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons an die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons.

2 TARIFE FÜR BETREUUNG UND BESCHÄFTIGUNG IM IV-BEREICH

Gültig für: Bewohner:innen im Bereich IV

2.1 Im IV-Bereich vor BLG-Umstellung, d. h. ohne IHP-Verfügung

2.1.1 Mit IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern

Frienisberg stellt zusätzlich zu den Tarifen gemäss Kap. 1) den Tarif für das Wohnen mit integrierter Beschäftigung gemäss Leistungsvertrag direkt dem Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern in Rechnung.

2.1.2 Ohne IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern

Bewohner:innen, welche über keine IV-Rente verfügen oder deren Rentenentscheid bei der IV hängig ist, Bewohner:innen mit einer Finanzierung durch Sozialdienste und Bewohner:innen, deren Aufnahme im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet sind, wird der Vollkosten-Tarif von CHF 378.60/Tag verrechnet.

2.1.3 Mit ausserkantonalem Wohnsitz

Bewohner:innen mit ausserkantonalem Wohnsitz wird der KÜG-Tarif von CHF 363.50/Tag in Rechnung gestellt. Dieser richtet sich nach den Weisungen des Wohnsitzkantons im Rahmen der Kostenübernahmegarantie.

Dem Wohnsitzkanton werden die anrechenbaren Aufwendungen pro Kalendertag verrechnet.

2.2 Im IV-Bereich nach BLG-Umstellung, d. h. mit IHP-Verfügung

Tarife für personale Leistungen nach BLG / BLV

Seit 01.01.2024 sind das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)» in Kraft. Menschen mit Beeinträchtigung, IV-Rente und Wohnsitz im Kanton Bern erhalten damit die Möglichkeit, einen individuellen behinderungsbedingten finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen. Dazu ist es obligatorisch, den Unterstützungsbedarf mit dem «Individuellen Hilfeplan (IHP)» zu erfassen. Auf der Webseite des Kantons Bern finden Sie unter folgendem Link weitere Informationen:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg.html>



2.2.1 Mit IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern

Die im IHP ermittelten personalen Leistungen werden den Bewohner:innen resp. deren gesetzlichen Vertretung vom Amt für Integration und Soziales (AIS) des Kantons Bern direkt über die Online-Plattform AssistMe in Rechnung gestellt.

Bedarfsstufen im Bereich Wohnen/Freizeit

Für Leistungen, welche im Bereich Wohnen/Freizeit bezogen werden, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung eine Einteilung in die folgenden 20 Bedarfsstufen.

Vor- und nachgelagerte Leistungen werden pauschalisiert und mit 45% des Betrags der Bedarfsstufen pro Aufenthaltstag entschädigt.

BEDARFSSTUFE	LEISTUNGSSTUNDEN PRO MONAT		BEITRAG PRO MONAT	
	VON	BIS	IN CHF	MAX. BEITRAG PRO MONAT IN CHF
0	0	3.9	0.00	0.00
1	4	7.9	391.00	13.05
2	8	11.9	654.00	21.80
3	12	15.9	917.00	30.55
4	16	19.9	1'180.00	39.35
5	20	23.9	1'443.00	48.10
6	24	27.9	1'706.00	56.85
7	28	33.9	2'035.00	67.85
8	34	39.9	2'429.00	81.00
9	40	45.9	2'824.00	94.15
10	46	51.9	3'218.00	107.30
11	52	57.9	3'613.00	120.45
12	58	63.9	4'007.00	133.60
13	64	75.9	4'599.00	153.30
14	76	87.9	5'388.00	179.60
15	88	99.9	6'177.00	205.90
16	100	111.9	6'966.00	232.20
17	112	123.9	7'755.00	258.50
18	124	135.9	8'544.00	284.80
19	136	147.9	9'333.00	311.10
20	148	160.0	10'126.00	337.45

Bedarfsstufen im Bereich Tagesstruktur

Für Leistungen, welche im Bereich Tagesstruktur / Tagesstätte bezogen werden, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung eine Einteilung in 10 Bedarfsstufen. Maximal sind 260 Präsenztage pro Jahr vorgesehen, was der Präsenz von Montag bis Freitag entspricht.

Vor- und nachgelagerte Leistungen werden pauschalisiert und mit 45 % des Betrags der Bedarfsstufen pro Präsenztage entschädigt.

Die Menschen mit Beeinträchtigung resp. deren gesetzliche Vertretungen müssen nach BLV Art. 56 diese Rechnungen genehmigen oder beanstanden. Die Rechnungen können manuell oder durch eine automatische Dauerfreigabe genehmigt werden. Frienisberg bittet um die automatische Dauerfreigabe. Sie haben auch mit der automatischen Freigabe 30 Tage Zeit, die Rechnungen zu beanstanden.

2.2.2 Ohne IV-Rente, Wohnsitz im Kanton Bern

Bewohner:innen ohne Rente unterliegen nicht dem BLG. In Frienisberg wird für diese Bewohner:innen ebenfalls der individuelle Hilfeplan (IHP) erhoben und sie werden eingestuft. In Rechnung gestellt wird in jedem Fall mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif von Frienisberg.

2.2.3 Mit ausserkantonalem Wohnsitz

Bei Bewohner:innen, die über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) finanziert werden, wird in einer Bedarfsermittlung mit dem individuellen Hilfeplan (IHP) der Unterstützungsbedarf abgeklärt.

Dem zahlungspflichtigen Kanton werden die Vollkosten pro Bedarfsstufe in Rechnung gestellt.

BEDARFSTUFE	LEISTUNGSSTUNDEN PRO MONAT		BEITRAG PRO MONAT
	VON	BIS	IN CHF
0	0	3.9	0.00
1	4	7.9	18.05
2	8	11.9	30.20
3	12	15.9	42.30
4	16	22.9	59.00
5	23	29.9	80.30
6	30	36.9	101.50
7	37	43.9	122.80
8	44	55.9	151.60
9	56	67.9	188.00
10	68	80.0	224.60



3

PAUSCHALEN UND VORAUSZAHLUNGEN

3.1 Rechnungsstellung bei Vertragsende

Es wird eine pauschale Gebühr von CHF 600.00 verrechnet, bei Kurzaufenthalten CHF 300.00. Bis zur Räumung des Zimmers werden zusätzlich pro Tag CHF 165.55 verrechnet. Bei einer Zimmerräumung durch Frienisberg werden die entsprechenden Kosten verrechnet.

3.2 Bestattungspauschale

Bei Todesfall im Heim wird zusätzlich eine pauschale Gebühr von CHF 600.00 verrechnet. Diese beinhaltet alle Formalitäten betreffend Todesfall wie Aufbietung des Arztes durch die Station/Medizinisches Zentrum, Ausstellen ärztlicher Todesbescheinigung und Todesmeldung an die öffentlichen Ämter, Kontaktaufnahme mit den Angehörigen/Beistand sowie die Vorbereitung des/der Verstorbenen zur Abholung durch den Bestatter.

3.3 Rücktrittspauschale und verzögerter Eintritt

Wurde der Betreuungsvertrag zugestellt und/oder die Anmeldung weniger als 7 Tage vor dem geplanten Eintrittsdatum zurückgezogen, verrechnen wir eine Rücktrittspauschale von CHF 500.00.

Verzögert sich der Eintritt für ein reserviertes Zimmer/Bett bei Vertragsbeginn, so werden pro Tag CHF 165.55 verrechnet.

3.4 Unverzinsliche Vorauszahlung

Die Bewohner:innen leisten vor dem Eintrittsdatum eine unverzinsliche Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen von CHF 5'000.00 für den Langzeitaufenthalt resp. CHF 1'000.00 für einen Kurzeitaufenthalt/Ferien. Die Vorauszahlung ist unverzinslich und gilt als Sicherheitsleistung der Bewohner:innen für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Sie bleibt während der gesamten Vertragsdauer vollumfänglich hinterlegt und wird bei Beendigung des Vertrages mit der Schlussforderung verrechnet.

Die Vorauszahlung ist vor dem Eintritt zu bezahlen, spätestens aber innerhalb von 20 Tagen bei kurzfristigen Eintritten.

4

PREISE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

4.1 Von Dritten erbrachte Leistungen: Frienisberg verrechnet die effektiven Kosten an die Bewohner:innen weiter

- Coiffeur
- Spezialreinigung von Kleidern/Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen (nach Kostengutsprache)
- Transporte (externer Anbieter/ohne Ambulanztransporte)

4.2 Von Dritten erbrachte Leistungen: Rechnungsstellung erfolgt direkt vom Leistungserbringer an die Bewohner:innen

- Podologie bei Bewohner:innen, die nicht Diabetiker sind
- Ambulanztransporte

4.3 Interne Dienstleistungen: Verrechnung erfolgt direkt durch Frienisberg an die Bewohner:innen

LEISTUNGEN	PREIS
Privathaftpflicht-Versicherung (obligatorisch)	CHF 20.00/Jahr
Taschengeld (nach Kostengutsprache durch die gesetzliche Vertretung)	
Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel	gemäss aktueller Preisliste
Fusspflege bei Bewohner:innen, die nicht Diabetiker sind	CHF 100.00/Behandlung
Transporte (durch Frienisberg)	gemäss aktueller Preisliste
Kommunikationspakete mit TV, Telefon, Internet (inkl. Miete TV)	
Paket 1 mit TV	CHF 39.90
Paket 2 mit TV und Telefon	CHF 59.90
Paket 3 mit TV und Internet	CHF 59.90
Paket 4 mit TV, Telefon und Internet	CHF 79.90
Individuelle Lösungen nach Absprache	
Dienstleistungen durch IT, Technischer Dienst, Hauswirtschaft, etc.	CHF 65.00/Stunde



Besondere Dienstleistungen der Wäscheversorgung

LEISTUNGEN	PREIS
Beschriften der Wäsche bei Kurzaufenthalt	CHF 50.00
Beschriften der Wäsche bei Übertritt Kurz- /Langzeitaufenthalt	CHF 120.00
Beschriften der Wäsche bei Langzeitaufenthalt	CHF 170.00
Waschen von schmutzig angelieferter Wäsche beim Eintritt	CHF 100.00
Kleider flicken und abändern	nach Aufwand (Zeit & Material)

Parkiermöglichkeiten (auf Anfrage, je nach Verfügbarkeit)

LEISTUNGEN	PREIS
Reservierter Aussen-Parkplatz für Auto	CHF 40.00 pro Monat
Einstellhallenplatz für Auto	CHF 100.00 pro Monat
Abstellplatz für Elektrofahrzeug in Einstellhalle, inkl. Strom	CHF 25.00 pro Monat

4.4 Die Organisation und Bezahlung der nachfolgend aufgeführten Leistungen ist Sache der Bewohner:innen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Persönliche Versicherungen (ohne Privathaftpflicht-Versicherung), Gebühren und Steuern
- Besuche von externen Veranstaltungen
- Fernseh- (können zu einem Unkostenbeitrag von CHF 10.00/pro Monat gemietet werden) und Radiogeräte
- IT-Infrastruktur und Internet
- Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum (ohne Kleider)
- Übrige persönliche Auslagen

5

ZAHLUNGSFRIST UND VERZUGSZINSEN

Die Zahlungsfrist betragt 20 Tage. Muss die Zahlung gemahnt werden, so ist ab dem 21. Tag nach Rechnungsstellung ein Verzugszins von 5% geschuldet. Ab der 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebuhr von CHF 20.00 erhoben.

Sollten in Zusammenhang mit den Kosten oder der Rechnungsstellung Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne fur Auskunfte zur Verfugung.



Frienisberg – üses Dorf

Genossenschaft

Bernstrasse 133

3267 Seedorf

Tel 032 391 92 92

info@frienisberg.ch

www.frienisberg.ch